Betriebsordnung der Abfallumschlaganlage auf dem STR-Containerterminal

Ersteller / Dokument:	STR Tank-Container-Reinigung GmbH / Jana Röll
Datum / Seiten:	09.03.2018 / Seite 1 von 27
Revision:	**01. Revision vom 15.07.2020**
Kurzbeschreibung:	Betriebsordnung über die Benutzung der Abfallumschlaganlage innerhalb des STR-Containerterminals

Inhaltsverzeichnis:

1 Allgemeines 2
2 Geltungsbereich 2
3 Zugelassene Abfälle und Gebühren 2
4 Verhaltensordnung auf dem Gelände der Umschlaganlage 3
5 Zustand der Anlieferer-/Abholungs-Fahrzeuge und Transportbehälter 4
6 Verfahren bei der Abfallanlieferung 4
6.1 Straßenanlieferung 4
6.2 Bahnanlieferung 7
7 Haftung 9
8 Öffnungszeiten 9
9 Eigentumsübergang 9
10 Inkrafttreten 9

1 Allgemeines

Erstellungsdatum: 09.03.18

Die STR Tank-Container-Reinigung GmbH (im Folgenden STR genannt) betreibt auf dem Werksgelände der BASF Schwarzheide GmbH auf dem Blockfeld B100 ein Containerterminal mit 2 Portalkränen. Seit 03.04.2018 dürfen auch 260 t Abfälle pro Tag in geschlossenen Transportcontainer/-behälter auf dem Gelände zwischen den Transportmittel LKW und Bahntragwagen umgeschlagen werden.

Mit der Änderungsgenehmigung Nr. 40.032.Ä0/19/8.15.1G/T12 und dem zugehörigen Genehmigungsbescheid vom 23.03.2020 dürfen insgesamt 1.500 t gefährliche und nicht gefährliche Abfälle umgeschlagen werden.

Fragen zum Thema Abfallumschlag können an folgende Personen gerichtet werden.

Ansprechpartner: Herr Haupt Tel.: 035752 / 92019

Frau Röll Tel.: 035752 / 692060

Herr Klose Tel.: 035752 / 62117

2 Geltungsbereich

Diese Betriebsordnung gilt für alle Benutzer des Containerterminals der STR Tank-Container-Reinigung GmbH und sie umfasst den gesamten Bereich der Abfallumschlaganlage.

3 Zugelassene Abfälle und Gebühren

(1) Maßgebend für die Zuordnung der zugelassenen Abfälle ist der vorliegende Genehmigungsbescheid Nr. 40.068.00/16/8.15.1G/T12 + 40.032.Ä0/19/8.15.1G/T12.

(2) Demnach dürfen folgende Abfallarten angenommen und umgeschlagen werden:

Alle Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung können umgeschlagen werden, außer Explosivabfälle und radioaktive Abfälle, die den folgenden AVV-Nummern zu zuordnen sind:
16 01 10* explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
16 05 04* gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältem (einschließlich Halonen)
16 05 05 Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 04 Explosivabfälle
16 04 01* Munitionsabfälle
16 04 02* Feuerwerkskörperabfälle

16 04 03* andere Explosivabfälle

(3) Die Annahme der o.g. Abfälle erfolgt ausschließlich in geschlossenen und für den jeweiligen Abfall zugelassenen Transportcontainer. Jeder Abfall ist vorher anzufragen und vorzuavisieren. Folgende Angaben müssen darin enthalten sein:

Eingang	Ausgang	Containernummer	Abfallschlüssel	Abfallart	Ursprung/Erzeuger	Bestimmung/Entsorger	Verfahren der Verwertung	Verfahren der Beseitigung

Ohne schriftliche Bestätigung darf der Abfall nicht der STR zugestellt werden.

(4) Die zugelassene Umschlagmenge von 1.500 t an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen pro Tag darf nicht überschritten werden

(5) Die Vorschriften hinsichtlich der geltenden Regelwerke bezüglich:

1. Der Beförderung gefährlicher Güter: ADR/RID/IMDG und GGVSEB
2. Abfallrecht: KrWG, AbfAEV, AbfVerbrG, AbfVerbrV, AVV, NachwV

Sind zwingend vom Erzeuger und Beförderer einzuhalten

Des Weiteren gelten auch die AGB's der STR Tank-Container-Reinigung GmbH und die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Vgl. www.str-terminal.de,.

(6) Im Falle der Abfallverbringung muss STR das Notifizierungsformular und Begleitformular zur Verfügung gestellt werden.

(7) Die Gebühren für das Abfallhandling sind im aktuellen Terminaltarif aufgeführt, der bei STR angefragt werden kann.

4 Verhaltensordnung auf dem Gelände der Umschlaganlage

Es gilt die Verfahrensanweisung „SICHERHEITSMERKBLATT über das Verhalten am Terminal 1 und Terminal 2 in Schwarzheide". Des Weiteren gilt uneingeschränkt die Standortordnung der BASF Schwarzheide GmbH.

Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

5 Zustand der Anlieferer-/Abholungs-Fahrzeuge und Transportbehälter

Die Fahrzeuge (Zugmaschine mit Auflieger) bei Anlieferung und Abholung müssen für den zu transportierenden Abfall zugelassen sein und über eine gültige Abnahmeprüfung verfügen.

Bei Fahrzeuge im Straßentransport muss die Warntafel „A“ gemäß §55 KrWG bzw. §10 AbfVerbrG vorn und hinten angebracht sein.

Des Weiteren ist die LE darauf gegen jegliches Umkippen/Herabfallen ausreichend zu sichern. (Twistlocks sind fest zu verriegeln).

Die Container/Behälter müssen den o.g. Anforderungen/gesetzlichen Verordnungen entsprechen und bei gefährliche Abfälle als Gefahrgut mit der entsprechenden Kennzeichnung/Bezettelung versehen sein. Des Weiteren müssen diese für den darin befindlichen Abfall zugelassen sein und keine Beschädigungen/Undichte/Produktanhaftungen aufweisen. Die Prüffristen sind ebenfalls einzuhalten. Des Weiteren muss ein sicherer Kranvorgang der Container gewährleistet sein und somit über zulässige Lastaufnahmemittel verfügen.

Aus den Containern/Behälter dürfen keine schädlichen Geruchemissionen hervortreten. Es ist dafür zu sorgen, dass diese in diesem Fall luftdicht verschlossen sind. Des Weiteren müssen die Ladeeinheiten (LE) frei von Produktanhaftungen/Verschmutzungen sein. Ungefährliche Verschmutzungen, die zu einer Staubentwicklung führen können oder dadurch öffentliche Verkehrswege verunreinigen können, sind auf dem Terminalgelände zu entfernen.

Bei Verstoß wird eine Annahme der LE durch STR untersagt.

Bei auftretenden Abweichungen ist STR verpflichtet das LfU und andere Behörden wie die SBB in Kenntnis davon zu setzen. Tritt zudem ein Vorkommnis ein (undichter Container/Verschmutzung etc.) von welchen eine Gefährdung ausgeht, wird die ansässige Werkfeuerwehr alarmiert gemäß Alarmplan. Es gilt hier das Verursacherprinzip.

6 Verfahren bei der Abfallanlieferung

6.1 Straßenanlieferung

(1) Jeder Benutzer hat sich zunächst beim Betriebspersonal zu den unten genannten Öffnungszeiten im Check-In zu melden.

(2) Alle Anlieferer sind verpflichtet, bei der Anlieferung Auskunft über die Abfallart (Abfallschlüssel), Menge, Herkunft der Abfälle, Bestimmung der Abfälle und Art der Verwertung/Beseitigung zu geben, sowie Angaben zum Container/Trailer, Kfz-Kennzeichen und persönliche Angaben zu nennen.

(3) Da STR zur Registerführung aller Entsorgungsvorgänge verpflichtet ist, ist STR auch beim Transport von nicht gefährlichen Abfällen die o.g. Mindestangaben vorab zuzusenden. Damit STR diese in sein Register überführen kann.

(4) Beim Umschlag von gefährlichen Abfällen (abgesehen vom der grenzüberschreitenden Verbringung) muss bei STR die Beförderer Nummer erfragt werden, damit der Begleitschein dafür STR elektronisch übermittelt wird.

(5) Die angelieferten Abfälle werden nicht ohne Vorlage einer Bahnbuchung oder ohne Abholbestätigung durch einen Beförderer am darauffolgenden Werktag angenommen. Da der Umschlag binnen 24 h zu erfolgen hat.

(6) Das Abstellen ohne Wissen oder ohne Erlaubnis des Personals ist nicht zulässig. Es muss stets eine Voravisierung mit Zusage des Umschlags erfolgt sein.

(7) Alle Transportbegleitpapiere sind STR zur Verfügung zu stellen und durch STR auf Plausibilität zu prüfen. Sollten Abweichungen festgestellt werden, ist STR verpflichtet, dies der zuständigen Behörde mitzuteilen. Der Abfallbesitzer hat dann bis Klärung eine unverzügliche Rückführung zu veranlassen bzw. STR verweigert die Annahme.

Des Weiteren gilt folgendes Verfahrensschema:

STR Tank-Container-Reinigung
GmbH Schwarzheide

3.1 Ablauforganisation Container-Anlieferung per LKW

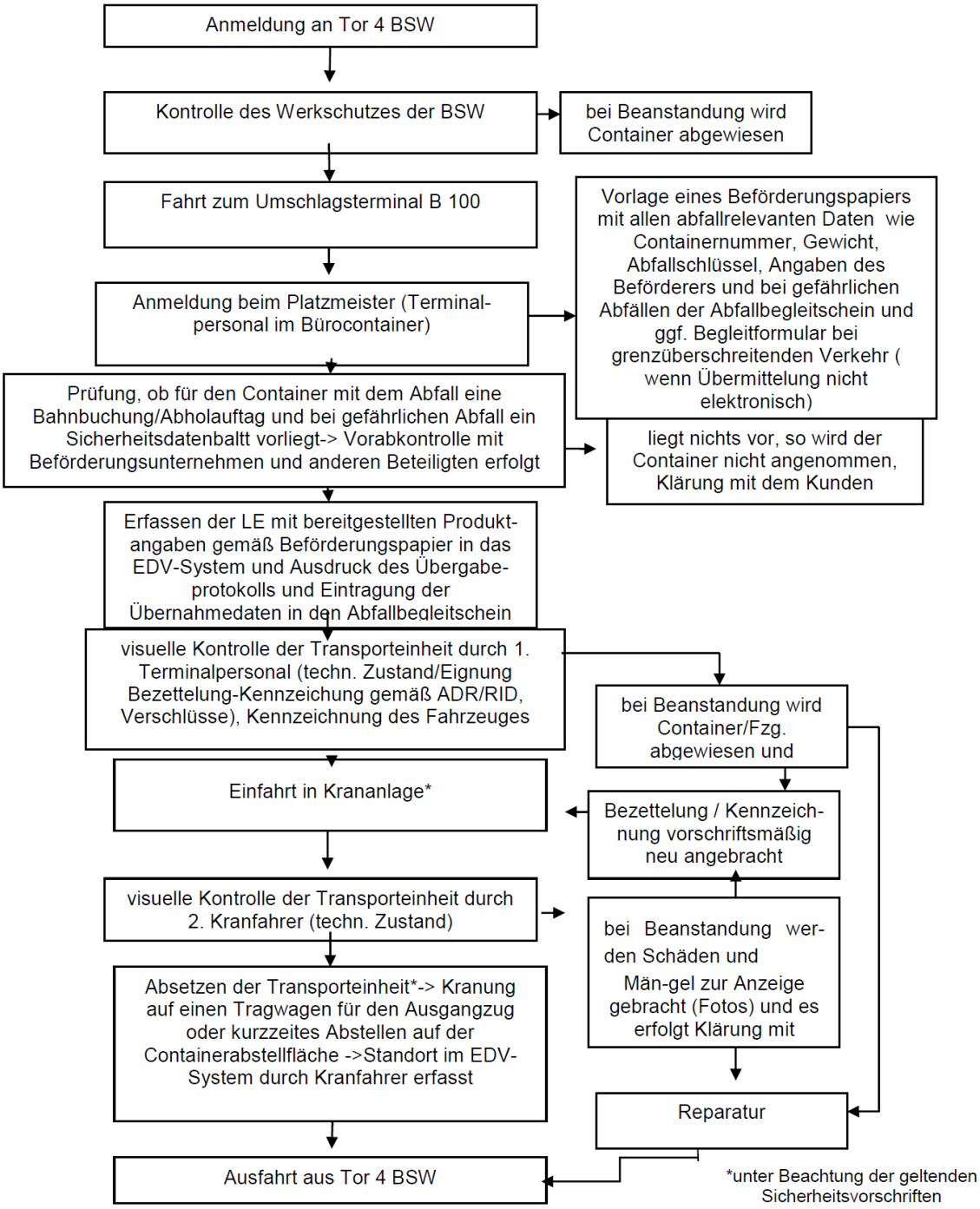

6.2 Bahnanlieferung

Es gelten hier ebenfalls die Punkte wie bei der Straßenanlieferung

Jedoch sind neben den Abfall- und Containerangaben auch vom EVU die Zug- und Wagennummer vorab zu übermitteln.

STR Tank-Container-Reinigung
GmbH Schwarzheide

3.3 Ablauforganisation Container-Anlieferung per Bahn

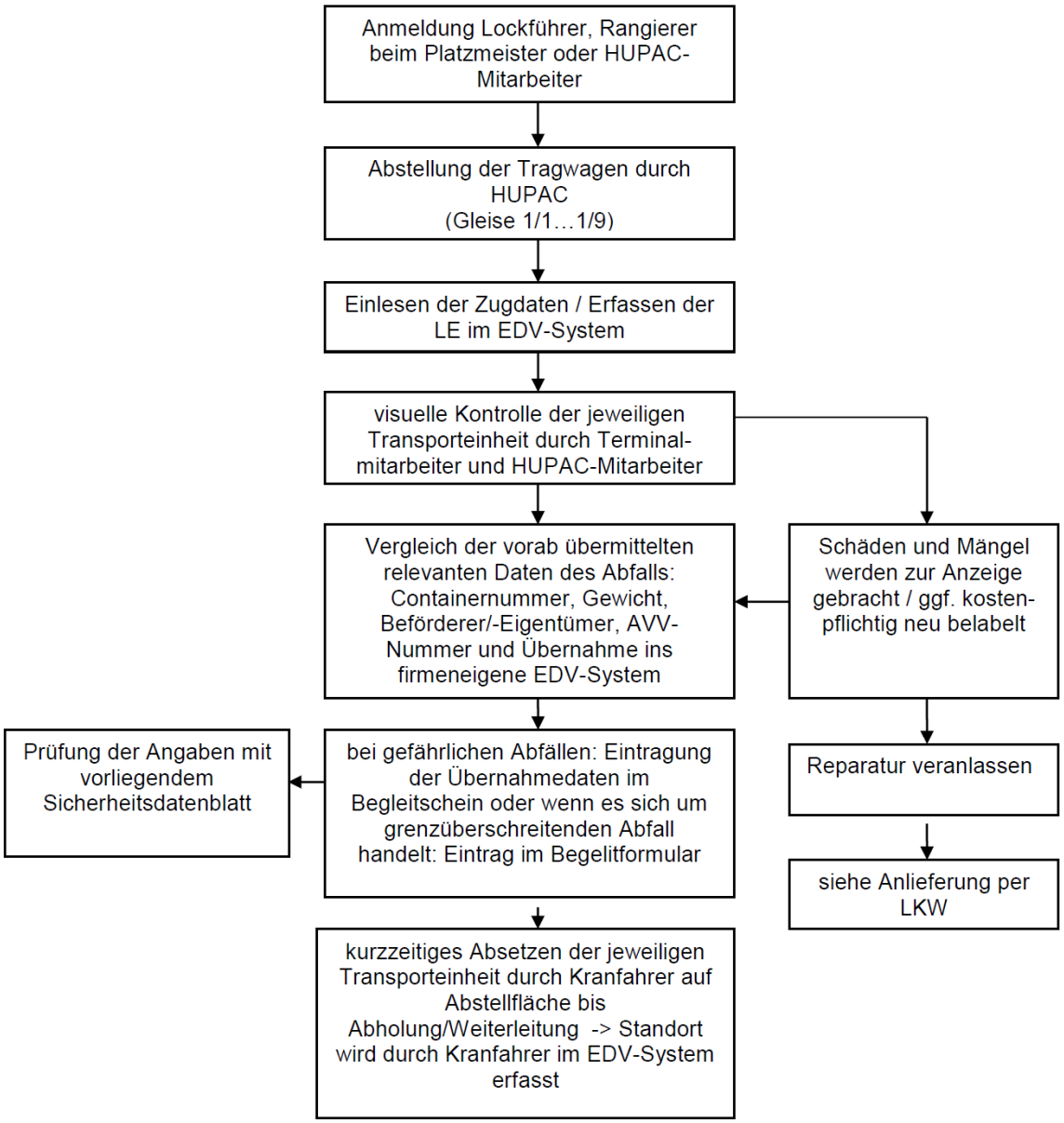

7 Haftung

(1) Es gelten die AGB's sowie die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der STR vgl. www.str-terminal.de

(2) Die Benutzung der Verkehrswege der Umschlaganlage erfolgt auf eigene Gefahr.

(3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die STR oder Dritten durch die Benutzung entstehen. Dies gilt insbesondere für solche Schäden, die durch die unzulässige Anlieferung von Abfällen verursacht werden.

(4) Bei Betriebsstörungen oder Einschränkungen, die zur erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, verpflichtet sich STR dies umgehend dem LfU und auch sonstige vom Vorfall betreffende Behörden zu melden.

(5) STR haftet nicht für Schäden, die aus der wiederrechtlichen Mitnahme von Abfällen hervorgehen.

(6) STR haftet nicht für Kosten, die durch Zurückweisung von Abfällen aufgrund eines Verstoßes bei der Anlieferung entstehen.

8 Öffnungszeiten

Die Benutzung der Abfallumschlaganlage ist nur zu den festgelegten Öffnungszeiten zulässig.

Diese sind:

Montags bis freitags: von 06.00 bis 21.00

9 Eigentumsübergang

Die Abfälle gehen nicht in den Besitz der STR über durch den Umschlagvorgang.

10 Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt am 04.03.18 in Kraft